

Musikschule Erft-Swist e.V.

Amtsgericht Bonn VR 11284

Martin-Luther-Str. 26, 53919 Weilerswist
www.musikschule-erft-swist.de
musikschule-erft-swist@web.de
Bürozeit: Di + Do 09.00 - 12.00 Uhr
☎ 02254 834967



Schulordnung der Musikschule Erft-Swist

Der Trägerverein Musikschule Erft-Swist e.V. wurde im Februar 2005 von engagierten Eltern gegründet. Ihre Prinzipien sind Trennung von Musikschulleitung und Trägerverein, Transparenz ihrer Aktivitäten sowie Einbindung der Elternschaft in die Organisation des Unterrichtsbetriebs.

§1 Zielsetzung

1. Zielsetzung der Musikschule Erft-Swist ist es, musikalische Bildung und Freizeitgestaltung zu fördern. Dazu vermittelt sie Teilnehmern aller Altersgruppen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten. Insbesondere fördert die Musikschule Erft-Swist das gemeinsame Musizieren in und außerhalb der Musikschule.
2. Der Unterricht kann auf eine berufliche Fachausbildung vorbereiten.

§2 Unterricht

1. Der Unterricht erfolgt bedarfsorientiert in allen künstlerischen Techniken und an allen gängigen Instrumenten, Gesang, Musiktheorie sowie weiteren, am Verband Deutscher Musikschulen (VDM) orientierten Unterrichtsangeboten.
2. Die Mitwirkung in den Ensembles ist für die musikalische, künstlerische und soziale Entwicklung der Unterrichtsteilnehmer/innen besonders zu fördern.

§3 Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.
2. Abweichend davon richten sich die Kurse der Musikalischen Früherziehung nach dem Schuljahr der öffentlichen Schulen.
3. Die festen Ferienzeiten richten sich nach der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die beweglichen Ferientage richten sich nach der Grundschule Vernich und werden zum Schuljahresbeginn festgelegt. Unabhängig von dieser Regelung findet an Weiberfastnacht kein Unterricht statt.
4. Unterrichtsort ist der zwischen Schulleitung und Lehrkraft vereinbarte Raum.

§4 Anmeldung

1. Die Teilnahme am Musikunterricht steht jedem Bürger von Weilerswist und den umliegenden Gemeinden offen.
2. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Leitung der Musikschule Erft-Swist zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
3. Die Aufnahme kann zum Beginn eines jeden Monats erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Anspruch auf Unterricht in einem bestimmten Fach, einer bestimmten Unterrichtsform oder in einem Ensemblefach besteht nicht.
5. Abweichende Regelung für die Kurse der „Musikalischen Früherziehung“: Das Curriculum für diese Kurse ist für ein Jahr angelegt (im Regelfall von September bis Juni). Eine Anmeldung ist vor Beginn des jeweiligen Kurses erforderlich. Ein späterer

Einstieg ist nur nach Absprache mit dem Lehrer möglich. Die Kurse enden nach Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Bei ausreichendem Interesse sind Kurse mit anderen Laufzeiten möglich.

§5 Kündigung und Ummeldung

1. Während des ersten Unterrichtsmonats kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist zum Ende dieses Monats gekündigt werden.
2. Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Monate April, August oder Dezember erfolgen.
3. Ummeldungen unterliegen den gleichen Fristen wie Kündigungen.
4. Abweichende Regelung für die Kurse der „Musikalischen Früherziehung“: Für diese Kurse ist eine Kündigung nur zum Ende des ersten Unterrichtsmonats (Probemonat) möglich. Das Unterrichtsverhältnis endet mit Ablauf des Kurses, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
5. Die Kündigung muss schriftlich an das Büro der Musikschule erfolgen

§6 Unterrichtsordnung

1. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Musikschule rechtzeitig zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern durch einen gesetzlichen Vertreter.
2. Die Anordnungen der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals sind zu befolgen.
3. Öffentliches Auftreten und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern unter Berufung auf die Eigenschaft als Teilnehmer der Musikschule bedürfen der Genehmigung der Musikschulleitung.
4. Beim Ausscheiden eines Teilnehmers aus dem Gruppenunterricht wird der Unterricht in der jeweiligen Form bis zum Ende des Kündigungszeitraums fortgesetzt. Wenn der freie Platz nicht mit einem neuen Schüler besetzt werden kann, besteht für den/die verbleibenden Teilnehmer/in danach die Möglichkeit, in eine andere Unterrichtsform zu wechseln oder die Teilnahme zu beenden.

§7 Ausschluss

1. Wird ein Unterrichtserfolg im Sinne von §1 aus Gründen verhindert, die der Teilnehmer zu verantworten hat (Beispiel: erheblicher Verstoß gegen die Schulordnung, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder bei Veranstaltungen der Musikschule), kann der Teilnehmer vom Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Im Falle eines Unterrichtsausschlusses sind die Unterrichtsentgelte bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist zu zahlen.
3. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der jeweilige Teilnehmer mit der Zahlung des Unterrichtsentgeltes für zwei Monate im Verzug ist.
4. Grobe Verstöße gegen die jeweiligen Hausordnungen können zum Ausschluss führen.

§8 Hausordnung

Die in den Unterrichtsgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Teilnehmer verbindlich. Alle Anlagen, Einrichtungen und Instrumente sind pfleglich zu behandeln.

§9 Entgelte

1. Für die Teilnahme am Unterricht erhebt die Musikschule Erft-Swist e.V. Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Zur Zahlung sind die jeweiligen Teilnehmer verpflichtet. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Zahlung der Entgelte.
3. Die Entgelte werden aufgrund eines Zahlungsbescheides jeweils zum Monatsbeginn fällig und möglichst per Lastschriftverfahren jeweils bis zum 10. des Monats eingezogen. Die Zahlung erfolgt in der Regel in zwölf Monatsraten, also auch während der Ferienmonate. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, muss die Gebührensatzung bis zum 5. Werktag des Monats eingegangen sein.
4. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung ausfallen, z.B. Konzerttätigkeiten und Fortbildungen der Lehrkräfte, werden nachgegeben. Dies gilt aber z.B. nicht bei Ausfall durch Veranstaltungen der Musikschule, an denen die Schüler selbst beteiligt sind, oder in Fällen höherer Gewalt (Unwetter, Wasserrohrbruch etc.).
5. Bei Unterrichtsausfall durch Erkrankung der Lehrkraft bis zu drei Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr erfolgt keine Erstattung des Entgeltes. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall aus gleichem Grund wird entweder nachgeholt, oder die anteiligen Unterrichtsentgelte werden am Monatsende auf Antrag erstattet.
Abweichende Regelung für die Kurse der „Musikalischen Früherziehung“: Bei Unterrichtsausfall durch Erkrankung der Lehrkraft bis zu einer Unterrichtseinheit im Schulhalbjahr erfolgt keine Erstattung des Entgeltes.
6. Die Lehrkraft kann den Unterricht in Einzelfällen (z.B. bei Konzertreisen) im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Unterrichtsteilnehmern durch einen geeigneten Vertreter erteilen lassen
7. Lehrer der Musikschule sind nicht ermächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
8. Bei nicht eingelösten Lastschriften hat der Teilnehmer für die Rückbuchungskosten aufzukommen. Bei Zahlungsverzug stellt die Musikschule Erft-Swist e.V. dem Teilnehmer ab der 2. Mahnung die ihr entstandenen Kosten in Form einer Mahngebühr pauschal mit 5,- € in Rechnung.

§10 Aufsicht und Haftung

1. Eine Aufsichtspflicht durch Mitarbeiter der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit innerhalb der Unterrichtsräume und während der Pausen.
2. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung Minderjähriger außerhalb des eigentlichen Unterrichts ab Verlassen des Musikschulgebäudes oder des Unterrichtsraumes in externen Gebäuden. Insofern sind die aufsichtsberechtigten Personen verpflichtet, diese Aufsicht auch innerhalb des Musikschulgebäudes bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende wahrzunehmen.
3. Werden lediglich Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt, so gilt dies nicht als Unterricht.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, den Mitarbeitern der Musikschule Erft-Swist e.V. fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
5. Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten eines Teilnehmers entstehen, haftet der Teilnehmer in entsprechender Anwendung des bürgerlichen Rechts über Vertragsverletzungen.

§11 Lehrmittel

Die erforderlichen Noten und sonstige Unterrichtsmaterialien sowie Zubehör stellt der Teilnehmer selbst.

§12 Lehinstrumente

Im Rahmen der Möglichkeiten kann die Musikschulleitung Lehinstrumente gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Das entsprechende Zubehör wie Saiten, Mundstücke u. a. stellt der Teilnehmer selbst.

§13 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule Erft-Swist e.V. einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen ergänzen den Unterricht. Die Musikschule erwartet die zusätzliche Teilnahme und Mithilfe der Schüler an diesen Veranstaltungen. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§14 Schlussbestimmungen

1. Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Musikschule Erft-Swist e.V. nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
2. Aufsichtspflichten seitens der Lehrkräfte der Musikschule bestehen nur während des Unterrichts und bei Schulveranstaltungen.
3. Bescheinigungen, Beurteilungen usw., die sich auf die Ausbildung an der Musikschule beziehen, sind bei der Schulleitung zu beantragen und werden nur von der Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft ausgefertigt.
4. Hospitationsgenehmigungen können nur von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft erteilt werden.
5. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
6. Über die Inanspruchnahme der in den Bestimmungen der Schulordnung enthaltenen Ermessensmöglichkeiten entscheidet die Schulleitung.
7. Gerichtsstand ist Weilerswist
8. Die Schulordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand der Musikschule Erft-Swist e.V. gem. § 9 Abs. 7 der Satzung in Kraft.

Weilerswist, den 08.12.2011